

## **Satzung des Schulvereins der Friedrich-Harkort-Schule Herdecke e.V.**

(Neufassung der Satzung vom 28.11.2022 nach Einzelbeschlüssen der Mitgliedsversammlung vom 20.01.2026 zur Vorlage der Gesamtbeschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2026)

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

Schulverein der Friedrich-Harkort-Schule Herdecke e.V.

nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetter.

Der Verein hat seinen Sitz in 58313 Herdecke.

### **§2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist selbstlos tätig.

Sein Ziel ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Friedrich-Harkort-Schule.

Die durch Beiträge und Spenden bereitgestellten Mittel werden ausschließlich für die Unterstützung der Schularbeit verwendet, insbesondere für die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterial, die Unterstützung nachweislich bedürftiger Schüler/innen bei Klassenfahrten und ähnlichen Veranstaltungen und die Unterstützung anderer schulischer Veranstaltungen und Einrichtungen, die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dienen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme neuer Mitglieder abzulehnen, die Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen. Erhebt der Antragsteller Einwendungen gegen die Ablehnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres anzuzeigen. Der Ausschluss ist zulässig bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder wenn das betreffende Mitglied mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten im Rückstand ist oder wenn das Mitglied die gegebene Lastschrift widerruft. Den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen nicht die Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Zeitpunkt der Beendigung.

## **§4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung und Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten

18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§5**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 12 € pro Jahr. Höhere Beiträge, Spenden, Zustiftungen und Sachleistungen sind zulässig. Der Beitrag wird im Einzugsverfahren abgebucht, bei Neumitgliedern gilt die Abbuchung als Bestätigung des Aufnahmeantrages. Die Beitragshöhe kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

## **§6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§8**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 Personen

- der/ dem 1. Vorsitzenden,
- der/ dem 2. Vorsitzenden,
- der/ dem Kassensführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Kassensführer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Beratend kann bei Bedarf die Schulleitung hinzugezogen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand berichtet über die Beschlüsse etc. auf der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§9**

### **Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Terminbestimmung obliegt dem Vorstand; die jährliche Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit im 2. Schulhalbjahr stattfinden.

Die jährliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Kassenbericht,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr),
- Wahl des / der Kassenprüfers / Kassenprüferin (jedes Jahr).

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder in schriftlicher Form beantragt wird oder der Vorstand dies aus wichtigem Grund für erforderlich hält.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im Elternbrief der Friedrich-Harkort-Schule, digital per Schul-Informations-App und/oder E-Mail und/oder Veröffentlichung in der lokalen Presse.

In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über

- Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, sind zulässig, wenn in der zur Ladung gehörenden Tagesordnung die zu ändernden Satzungsbestimmungen bekannt gegeben worden sind. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

Diese muss enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- Feststellung der satzungsgemäßen Ladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Bezeichnung des/der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführers/Schriftführerin sowie deren Unterschriften

Nach § 32 BGB können Vereine Versammlungen virtuell oder hybrid (Mischform) abhalten. Die Entscheidung, eine Online-Versammlung durchzuführen, trifft der Vorstand. Die Einladung zur digitalen Versammlung folgt den regulären Fristen und Formvorschriften der Satzung. Die Bestimmungen für Online-Mitgliederversammlungen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§10**

### **Verwendung von Einnahmen**

Alle Einnahmen des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Über die Verwendung der Einnahmen gemäß §2 (Zweck und Aufgaben des Vereins) entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Lehrer/innen, Eltern und Schüler/innen der Friedrich-Harkort-Schule können Anträge auf Unterstützung stellen. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist hierzu nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Abstimmungsmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herdecke als Träger der Friedrich-Harkort-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Rechtslage ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen und vom Vorstand bei der nächsten regelmäßigen Mitgliederversammlung eine an die Rechtslage angepasste Formulierung zur Entscheidung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2026 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Herdecke, den 28.04.2026

1. Vorsitzender  
Christoph Beier

2. Vorsitzende  
Manuela Aflihaou

Kassenführerin  
Daniela Jaeger